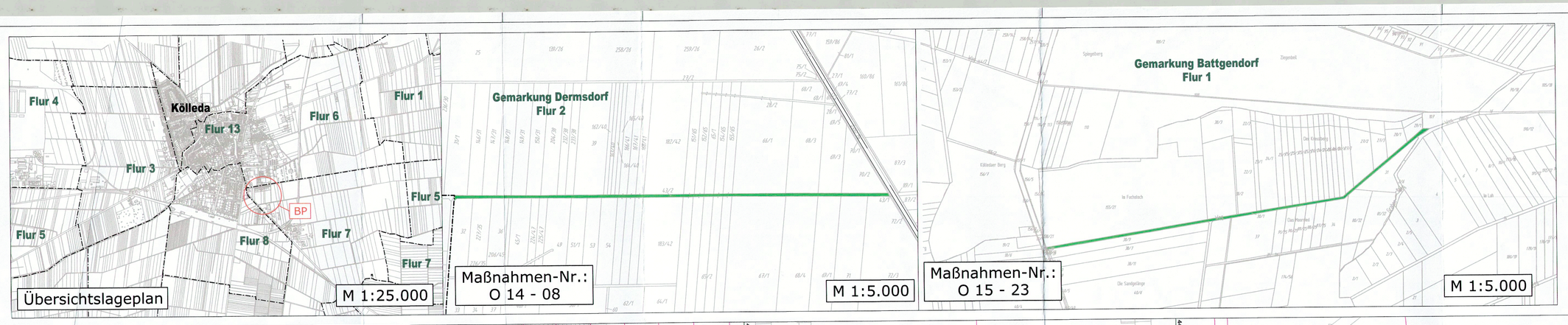

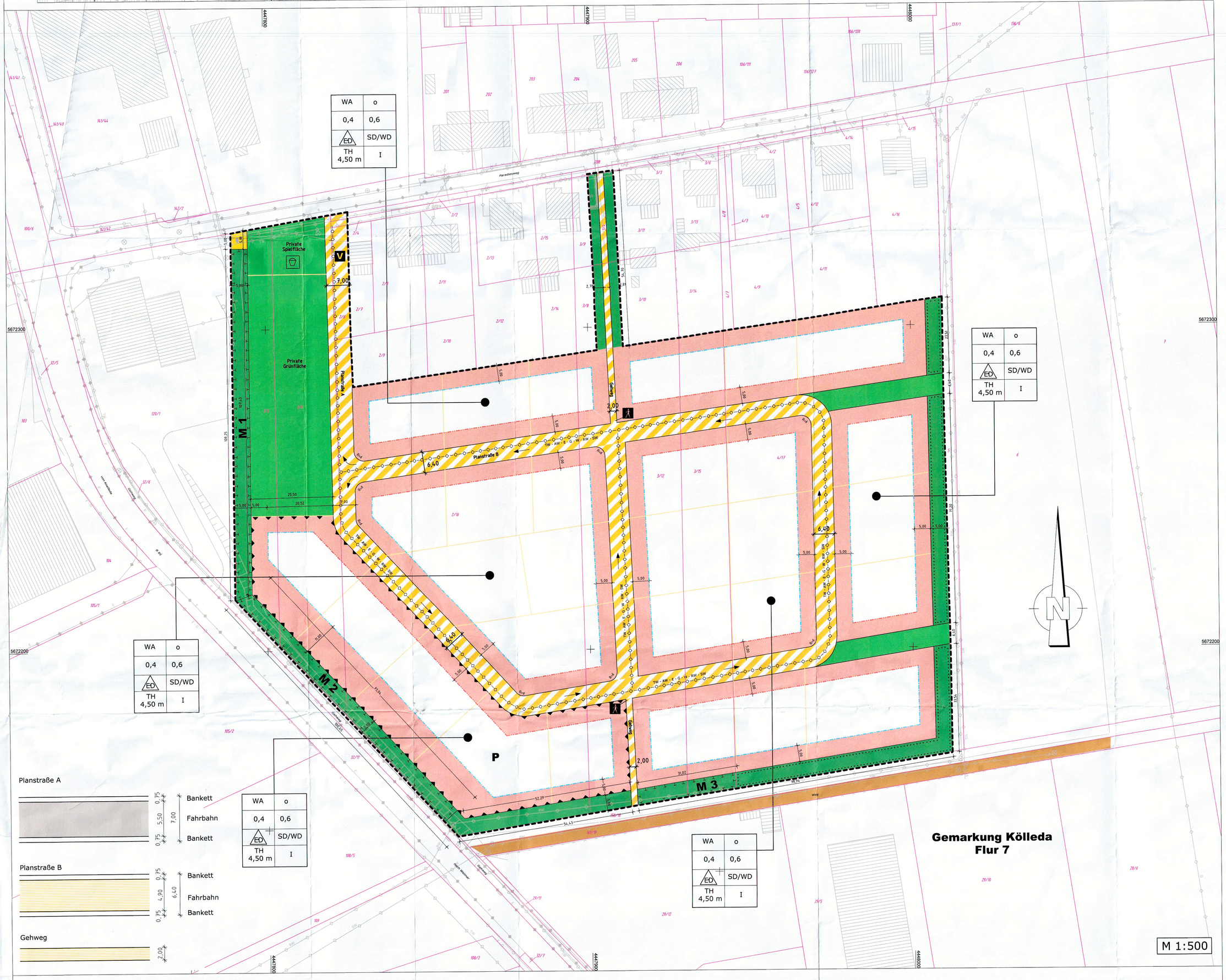

Textliche Festsetzungen Teil B

Rechtsgrundlage

Den Festsetzungen des Bebauungsplanes liegen folgende Gesetze und Verordnungen zugrunde:

BauGB
Vollzitat:
"Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.September 2004 (BGBl. I, S. 2414), das durch Artikel 1 des Gesetz vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"

ThürBO
In der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.2004 (GVBl. S. 349)
Zuletzt geändert durch Gesetzt vom 23.05.2011 (GVBl. S. 85)

BauNVO
Vollzitat:
"Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 32), die durch Artikel 2 des Gesetztes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist"

PlanZV
Vollzitat:
"Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist"

BImSchG
Vollzitat:
"Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 2. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943) geändert worden ist"

I Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und § 1 und 4 BauNVO)

1.1 Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird als Allgemeines Wohngebiet entsprechend § 4 (2) BauNVO festgesetzt.

Nicht zulässig sind entsprechend § 4 (3) BauNVO:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für Verwaltungen
- Gartenbaubetriebe
- Tankstellen

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB und §§ 16 bis 20 BauNVO)

2.1 Die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung festgesetzte Grundflächenzahl gilt als Höchstmaß(§ 19 (1) BauNVO). Eine Anwendung des § 19 (4) BauNVO ist nicht zulässig.

2.2 Die in der Nutzungsschablone der Planzeichnung festgesetzte Geschossflächenzahl und Zahl der Vollgeschosse gilt als Höchstmaß (§ 20 (1) und (2) BauNVO).

2.3 Als maximale Traufhöhe (TH) gilt das Höchstmaß bezogen auf den tiefsten Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude in m. Die Traufhöhe ist der Schnittpunkt der Außenfläche der Hauswand mit der Dachhaut.

2.4 Die festgesetzten Werte des zulässigen Maßes der baulichen Nutzung sind jeweils Höchstwerte.

3 Bauweise (§§ 9 (1) 2, (2) 2 BauGB und §§ 22 (2) und 23 (3) BauNVO)

3.1 Für das Gebiet wird eine offene Bauweise festgesetzt. Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

3.2 Die Baulinie und die Baugrenze darf durch untergeordnete Gebäudeteile wie Gesimse, Dachvorsprünge, Hauseingangstreppen und deren Überdachungen sowie Vorbauten wie Erker und Balkone überschritten werden, wenn sie nicht mehr als 1,50 m hervortreten und sich nicht mehr als über die halbe Länge der Gebäudewand erstrecken.

4 Garagen und Stellplätze (§ 9 (1) 4 BauGB und § 12 (6) BauNVO)

4.1 Garagen sind nur innerhalb des Baufensters zulässig.

4.2 Stellplätze und Carports sind außerhalb des Baufensters, außer auf den zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen vorgesehenen Flächen zulässig.

4.3 Für Stellplätze und Carports außerhalb des Baufensters sind ausschließlich wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zulässig, bituminöse Decken bzw. geschlossene Betondecken sind unzulässig.

5 Nebenanlagen (§ 9 (1) 4 BauGB und § 14 BauNVO)

5.1 Nebenanlagen sind auch außerhalb des Baufensters, außer auf den zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen vorgesehenen Flächen zulässig.

6 Grünordnerische und landschaftspflegerische Festsetzungen (§ 9 (1) 15, 20 und 25 BauGB)

Für die mit einem Pflanzgebot umgrenzten Flächen sind Pflanzungen sowie grünordnerische Gebote entsprechend der ausgewiesenen Maßnahmen anzulegen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu sichern und zu erhalten.

6.1 Nicht überbaute Grundstücksflächen, Wegeflächen

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen, einschließlich aller Zuwegungen sind ausschließlich wasserdurchlässige Oberflächenmaterialien zulässig. Nicht überbaubare Grundstücksflächen dürfen max. 25% versiegelt werden. bituminöse Decken bzw. geschlossene Betondecken sind unzulässig.

Auf den privaten Grundstücksflächen sind je angefangene 400 m² Grundstücksfläche ein hochstämmiger Obst- oder Laubbaum entsprechend der Pflanzliste zu pflanzen. Die zu pflanzenden Bäume sind außerhalb der Maßnahmefläche anzuordnen. Die Gehölzpflanzungen sind zu sichern und zu erhalten.

6.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
Anordnung:
Locker strukturierter Pflanzgürtel als Abgrenzung des Gebietes bestehend aus Sträuchern sowie Bäumen 1. und II. Wuchsklasse in Einzel- und Gruppenanordnung. Pro 20 lfm. sind hierfür mindestens 2 Bäume II. Wuchsordnung bzw. 2 Obstbaumhochstämme oder 20 Sträucher der Artenliste zulässig.

6.3 Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und 6 BauGB

M 1 Locker strukturierter Pflanzgürtel als Abgrenzung des Gebietes bestehend aus Sträuchern sowie Bäumen 1. und II. Wuchsklasse in Einzel- und Gruppenanordnung. Pro 20 lfm. sind hierfür mindestens 2 Bäume II. Wuchsordnung bzw. 2 Obstbaumhochstämme oder 20 Sträucher der Artenliste zulässig.

M 2 Artenreiche, dichte Randeingrünung mit Bäumen I. und II. Wuchsklasse und Sträuchern als Geschlossene lineare Flächenpflanzungen mit feldheckenartigem Aufbau und lockerer Randausbildung zur Abgrenzung des Baugebietes zur Straße. Pro 10 m² Gehölzfläche sind mind. 1 Hochstamm oder 3 Heister gemäß Pflanzliste zu pflanzen.

M 3 Baum- und Strauchreihe bestehend aus Sträuchern sowie Bäumen 1. und II. Wuchsordnung in Einzelanordnung. Pro 12 lfm. sind hierfür mindestens 1 Baum und 2 Sträucher der Artenliste in Reihe zu pflanzen.

6.4 Pflanzliste

Bäume I. Wuchsordnung

Acer platanoides - Spitzahorn
Acer pseudoplatanus - Bergahorn
Fraxinus excelsior - Gemeine Esche
Quercus robur - Stieleiche
Quercus petraea - Traubeneiche
Tilia cordata - Winterlinde

Bäume II. Wuchsordnung

Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Malus silvestris - Wildapfel
Prunus avium - Vogelkirsche
Salix caprea - Salweide
Sorbus in Arten - Eberesche
Obstbaumhochstämme

Sträucher

Cornus sanguinea - Roter Hartriegel
Corylus avellana - Haselnuß
Crataegus mongyna - Eingriffl. Weißdorn
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen
Lonicera xylosteum - Gew. Heckenkirsche
Prunus spinosa - Schlehe
Rosa canina - Hundsrose
Rhamnus catharitica - Echter Kreuzdorn
Rhamnus frangula - Faulbaum
Viburnum lantana - Wolliger Schneeball

Mindestpflanzgröße:
Hochstämme 3 x v. , StU. 12- 14
Heister 2 x v. , H 150 - 200
Sträucher 2 x v. , H 100 - 150

6.5 Maßnahmen aus dem Ökokonto der Stadt Kölleda

O 14-08 Anlage einer Streuobstreihe
Gemarkung Dermsdorf, Flur 2, Flurstück 43/2, 1

O 15-23 Anlage einer Feldhecke, überwiegend Sträucher
Gemarkung Battgendorf, Flur1, Flurstück 30/1

Die Pflanzenauswahl für die Maßnahmen O 14-08 und O 15-53 erfolgt entsprechend den Pflanzlisten aus dem Ökokonto der Stadt Kölleda.

6.5 Allgemeine Hinweise:

Für die Saat- und Bepflanzungsmaßnahmen sind die Maßnahmenblätter der Begründung zu beachten.

7 Private Grünflachen

Innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes befinden sich, mehrere private Grünfläche und eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Spielplatz. Die Privaten Grünflächen sind mit einer Rasenansaat zu versehen.

8 Maßnahmen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 9 (1) 23 und 24 BauGB)

8.1 Auf den, als Flächen für Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Immissionsschutzgesetzes gekennzeichneten Flächen sind Maßnahmen des Immissionsschutzes vorzusehen:

P Anordnung besonders Schutzbedürftiger Räume an den NO-Fassaden der Wohngebäude.
Passiver Schallschutz durch Einbau geeigneter Schallschutzfenster ggf. in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen.
Die Außenbauteile sind entsprechend der DIN 4109 Nr. 5 auszubilden und im Zuge der konkreten Planung nachzuweisen.

II Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Nach § 9 Abs. 4 des BauGB werden folgende örtliche Bauvorschriften Bestandteil dieses Bebauungsplanes:

1 Dachgestaltung

1.1 Im Planungsgebiet sind nur Sattel- Walm- und Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von mind. 30 bis max. 50° zulässig. Nebengebäude und Teile des Hauptdaches können Pultdächer und Flachdächer erhalten.

1.2 Dachgauben dürfen in der Gesamtansichtsbreite maximal 50% der Hauptfirstlänge betragen.
Anlagen für Solarthermie und Photovoltaik sind auf den Dächern der Wohngebäude als in die Dachhaut integrierte oder auf die Dachhaut unmittelbar aufmontierten Systeme mit gleicher Dachneigung zum Hauptdach auszuführen.

1.3 Die Dacheindeckung ist mit kleinformatigen Dachpfannen in den Farbtönen rot, rotbraun, braun und anthrazit festgelegt.

2 Fassadengestaltung

2.1 Für die Fassadenflächen sind helle Farbtöne zu verwenden.

III Hinweise und Empfehlungen

1 Altlasten

Werden bei Erdarbeiten Bodenverunreinigungen oder Altablagerungen angetroffen oder ergeben sich anderweitige Anhaltspunkte für Schadstoffeinträge in den Untergrund ist das Amt für Bodenschutz / Altlasten, wassergefährdende Stoffe, Chemikalrecht - des Landratsamtes Sömmerda als zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen und die weitere Vorgehenswweise abzustimmen.

2 Bodenschutz

Schädliche Bodenveränderungen im Sinne des BBodSchG sind zu vermeiden. Unbelasteter Mutterboden ist abzutragen, aufzunehmen und zu lagern und wenn möglich weiter zu nutzen. Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen, Bodenversiegelungen sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. Erdaufschlüsse sowie größere Baugruben sind der Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie rechtzeitig anzuzeigen, damit eine geologische und bodengeologische Aufnahme erfolgen kann. Das Schichtenverzeichnis einschließlich der Erkundungsdaten und Lagepläne der Baufirma sind dem Geologischen Landesarchiv des Freistaates Thüringen zu übergeben.

Für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in eine durchwurzelbare Bodenschicht oder zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht sind die Vorgaben des § 12 der BBodSchV vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1154), insbesondere auch die Vorsorgeanforderungen, zu beachten.

3 Immissionsschutz

Auf die Anordnung besonders schutzbedürftiger Räume an den SW-Fassaden sowie an den NW- und SO-Fassaden der Wohngebäude auf der Fläche der Nutzungsbeschränkung sollte so weit wiemöglich verzichtet werden.
Für die zur Tages- oder Nachtzeit schutzbedürftigen Räume, die dennoch an den SW-Fassaden sowie an den NW- und SO-Fassaden der Wohngebäude auf der genannten Fläche angeordnet werden, sind deshalb Ausgleichsmaßnahmen (Einbau geeigneter Schallschutzfenster, ggf. in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen) vorzusehen.
Die Außenbauteile für solche Räume sind entsprechend dem in der folgenden Tabelle genannten Lärmpegelbereich gemäß Nummer 5. der DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) auszubilden und im Zuge der konkreten Planungen nachzuweisen. (Die genannte DIN-Norm ist beziehbar über die Beuth Verlag GmbH in 10787 Berlin und einsehbar in den DIN-Normen-Auslegestellen.):

maßgeblicher Außenlärmpegel gemäß DIN 4109 in dB(A)	Lärmpegelbereich gemäß Tabelle 8 der DIN 439
61 bis 65	III

4 Denkmalschutz

Im Plangebiet muss mit dem Auftreten archäologischer Funde im Sinne des Gesetzes zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale im Land Thüringen gerechnet werden. Die Termine zum Beginn der Erdarbeiten sind dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie mindestens 3 Wochen vor Beginn mitzuteilen.

5 Kampfmittelgefährdung

Für das Plangebiet ergaben sich nach Recherchen keine Hinweise auf Kampfmittelverdacht. Punktuelle Vergrabungen von Kampfmitteln sowie Munitionseinzelfunde können jedoch nicht ausgeschlossen werden.

Planzeichenerklärung

(nach der Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90)

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 u. 6 BauGB)

WA — Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 Bau GB und §§ 16 - 20 Bau NVO)

0,4 — Grundflächenzahl, Dezimalzahl gemäß § 19 BauNVO
(0,6) — Geschoßflächenzahl, gemäß § 20 (2-4) BauNVO
I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, gemäß § 16 (2) 3 und (4) BauNVO
TH — Traufhöhe, Höhe der Gebäude in m über dem tiefstem Punkt des natürlichen Geländes am Gebäude als Höchstmaß § 18 (1) BauNVO

3. Nutzungsschema (§ 9 (1) 1, 2 BauGB)

Baugebiet	Bauweise
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Bauweise	Dachform
Traufhöhe über tiefstem Punkt des Geländes am Gebäude	Zahl der Vollgeschosse

4. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB)

o — offene Bauweise (§ 22 (2) BauNVO)
ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauNVO)
SD — Satteldach
WD — Walmdach

Baulinie (§ 23 (1 u. 2) BauNVO)
Baugrenze (§ 23 (1 u. 3) BauNVO)
Überbaubare Grundstücksfläche
Nicht Überbaubare Grundstücksfläche

5. Verkehrsflächen (§ 9 (1) 11 BauGB)

Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung, hier Mischverkehrsfläche
Gehweg
V — Verkehrsberuhigter Bereich

6. Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 (1) 12 BauGB)

Fläche für Versorgungsanlagen
Elektrizität

7. Hauptversorgung- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 (1) 13 und (6) BauGB)

Oberirdische Leitung, Bestand
Unterirdische Leitung, Bestand
Unterirdische Leitung, Neu
TW — Trinkwasser
AW — Abwasser
E — Elektro
G — Gas
T — Telekom
W — Wasser
RW — Regenwasser
SW — Schmutzwasser
MW — Mischwasser

8. Grünflächen (§ 5 (2) 5 und (4), § 9 (1) 15 und (6) BauGB)

Private Grünfläche Zweckbestimmung Spielplatz
Private Grünfläche Anlage einer Rasenfläche
Öffentliche Grünfläche Anlage einer Rasenfläche
Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 (1) 25 und (6) BauGB) (öffentliche Grünfläche)

9. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 (1) 20 und (6) BauGB) (öffentliche Grünfläche)

M 1 — Bezeichnung der Maßnahme

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereich
Umgrenzung der Flächen mit Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 (1) 24 und (6) BauGB)
P — Passiver Schallschutz

Hinweise

Flurstücksgrenze
79/4 — Flurstücksnummer
vorhandener Weg
vorhandenes Gebäude
Grundstücksgrenze, geplant

Genehmigungsfähige Planfassung

Bebauungsplan Nr.01/05 mit integrierter Grünplanung für das Wohngebiet "Am Paradiesweg" Stadt Kölleda

Stand: 11.03.2014

Vorentwurf gebilligt vom Stadtrat Kölleda
Ha BA X Ka Bgm
Sitzung: 21. Nov. 2014
Unterschrift
Bl. 1

Vorhabenträger:
Stadt Kölleda in Verbindung mit städtebaulichem Vertrag gemäß § 11 BauGB

Städtbau Planung gem. städtebaulichem Vertrag:
Dipl.Ing. Jan H. von Hörsten
Rehrkamp 3 a
29308 Winsen/Aller
Tel. 0543 66565-0
e-Mail: jvh@plan-bauwerk.de

Planerstellung und Zuarbeit für das Architekturbüro:
Dipl.Ing. Jan H. von Hörsten durch das Büro
Ingenieurbüro Bach GmbH
Alexander - Puschkin - Promenade 12a
99706 Sondershausen
Tel. 03632 / 706710
e-Mail: sek@ib-bach.eu

Verfahrensvermerke

1.) Aufstellungsbeschluss
Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Stadtrates vom 15.09.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 12.10.2005 und 11.05.2006 im Cölledaer Anzeiger, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda erfolgt. Beschluss-Nr. 2005/SVK059

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

2.) Der Stadtrat hat am 08.10.2008 den Auslegungs- und Billigungsbeschluss für den Bebauungsplan gefasst und zur Auslegung gemäß § 3 (1) BauGB bestimmt. Die ortsübliche Bekanntmachung des Beschlusses ist am 13.11.2008 im Cölledaer Anzeiger, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda erfolgt. Beschluss-Nr. 34/10/2008

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

3.) Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie der Begründung zum Entwurf haben gemäß § 3 (1) BauGB in der Zeit vom 17.11.2008 bis 16.12.2008 öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 13.11.2008 im Cölledaer Anzeiger, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda bekannt gemacht.

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

4.) Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.11.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

5.) Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 02.11.2012 bis zum 03.12.2012 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 02.11.2012 zur Abgabe einerStellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung wurde am 25.10.2012 im Cölledaer Anzeiger, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda bekannt gemacht.

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

6.) Der Entwurf des Bebauungsplanes hat in der Zeit vom 04.11.2013 bis zum 06.12.2013 öffentlich ausgelegen. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange wurden mit einem Schreiben vom 17.09.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Die öffentliche Auslegung wurde am 25.10.2013 im Cölledaer Anzeiger, Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda bekannt gemacht.

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

7.) Der Stadtrat hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 26.03.2014 abgewogen. Das Ergebnis ist am 07.04.2014 mitgeteilt worden.
Beschluss-Nr. 322/51/2014

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

8.) Der Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 26.03.2014 vom Stadtrat der Stadt Kölleda als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss des Stadtrates vom 26.03.2014 gebilligt.
Beschluss-Nr. 324/51/2014

Kölleda, 26.09 2014 — Udo Hoffmann Bürgermeister

9.) Die Genehmigung dieses Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde vom 23.03.2015
Az.: 21.11-4114
- mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - erteilt.

Kölleda, 21.11.2016 — Udo Hoffmann Bürgermeister

10.) Es wird bescheinigt, dass die Flurstücke mit ihren Grenzen und Beziehungen innerhalb des Geltungsbereichs mit dem Liegenschaftskataster übereinstimmen.

Erfurt, 13. Nov. 2014
Landesamt für Vermessung und Geoinformation
Unterschrift
Leypold OVR

11.) Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 16.12.2016 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Kölleda ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB) hingewiesen worden.

Die Satzung ist am 17.12.2016 in Kraft getreten.

Kölleda, 21.11.2016 — Udo Hoffmann Bürgermeister

gedruckt: 11.11.14 von: AKB
Pfad: LCARD\84107_000\Satzung_Plan_1.PLT\Satzung_Plan_1